



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

16. Januar 2014

Seite 1 von 3

An die
Wahlleiterinnen und Wahlleiter
der kreisfreien Städte
für die Kommunalwahlen 2014

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12 - 35.12.12 - Bewerber 2014

nachrichtlich:

An die
Wahlleiterinnen und Wahlleiter
der Kreise und kreisang. Gemeinden
für die Kommunalwahlen 2014

LMR Schellen

Telefon 0211 871-2349

Telefax 0211 871-

über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Bewerberaufstellung für die Bezirksvertretungslisten nach § 46a Abs. 5 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 3 KWahlG

Anlässlich mehrerer aktueller Anfragen insbesondere aus dem politischen Raum zu dem Thema, wer bei der **Aufstellung** von **Bezirksvertretungslisten** für die Wahl in den Stadtbezirken kreisfreier Städte **stimmberechtigt** ist, nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Die Bewerberaufstellung für die ausschließliche Listenwahl richtet sich zunächst nach § 46a KWahlG. Nach § 46a Abs. 5 Satz 3 KWahlG kann als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist. Aus dieser Formulierung wird teilweise abgeleitet, dass alle Partei- oder Wählergruppenmitglieder, die in einer kreisfreien Stadt wahlberechtigt sind, bei der Bewerberaufstellung für die Bezirksvertretungslisten aller Stadtbezirke mitstimmen dürften.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Dieses Normverständnis wird von mir nicht geteilt, da der Wortlaut des § 46a Abs. 5 Satz 3 KWahlG den wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen zwar eine Erleichterung im Sinne einer fakultativ stadtweiten oder nur stadtbezirksbezogenen Durchführung der Aufstellungsversammlungen einräumt, zum Stimmrecht aber keine

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Aussage trifft. Insoweit greift aus hiesiger Sicht die Verweisung des § 46a Abs. 1 KWahlG (auch) auf § 17 Abs. 2 Satz 3 KWahlG, wonach bei der Bewerberaufstellung stimmberechtigt nur ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Wahlgebiet ist im Hinblick auf die zu wählende Bezirksvertretung in analoger Anwendung von § 1 Abs. 2 KWahlG der Stadtbezirk und nicht das gesamte Gebiet einer kreisfreien Stadt. Daher dürfen auch in einer stadtweiten Aufstellungsversammlung nur die Partei- oder Wählergruppenmitglieder bei der Aufstellung einer Bezirksvertretungsliste mitstimmen, die im jeweiligen Stadtbezirk wahlberechtigt (wohnhaft) sind. Darauf hat die Versammlungsleitung ggf. zu achten.

Demgegenüber erschiene es nicht überzeugend, dass das Stimmrecht bei der Bewerberaufstellung vorrangig von der Art und Weise der Durchführung der Aufstellungsversammlung abhängig sein soll, die bei Bezirksvertretungslisten ausnahmsweise wahlgebietsüberschreitend zulässig ist. Damit würde der Anwendungsbereich dieser organisatorischen Ausnahmeregelung aus hiesiger Sicht systemwidrig überdehnt.

Meine Rechtsauffassung steht im Übrigen im Einklang mit den nachfolgenden Aussagen in der einschlägigen Kommentierung von Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Loseblatt-Kommentar, Band 1, § 46a KWahlG, Anmerkung 5 "Aufstellungsverfahren":

"Gemäß § 46a in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 3 stimmberechtigt ist nur, wer am Tag der Aufstellungsversammlung für die Wahl der Bezirksvertretung wahlberechtigt ist."

Den Zusammenhang zwischen Stimmrecht bei der Bewerberaufstellung und Wahlrecht im Wahlgebiet erläutert Bätge auch in seiner Kommentierung zu § 17 KWahlG in der dortigen Anmerkung 1, hier bezogen auf Wahlbezirksbewerber. Als Wahlgebiete für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen beschreibt er in seiner Kommentierung zu § 1 KWahlG (dortige Anmerkung 5 Abs. 3) die Gebiete der jeweiligen Stadtbezirke.

Ein besonderes Problem für die Parteien und Wählergruppen dürfte sich hieraus - angesichts der Größe der Stadtbezirke - grundsätzlich nicht ergeben. Bereits ab drei Personen wird der Versammlungsbegriff als erfüllt angesehen. Schließlich verlangt das Wahlrecht, dass



Wahlvorschläge eine gewisse Ernsthaftigkeit beinhalten und mit einem gewissen Rückhalt in Parteien und Bevölkerung versehen sind.

Seite 3 von 3

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass im Hinblick auf **Rat und Kreistag** Wahlgebiet nach § 1 Abs. 2 KWahlG die Kommune bzw. der Kreis ist. Das Wahlgebiet wird mit Blick auf die gleichzeitige Wahl von Wahlbezirksbewerbern ("Direktkandidaten") und Reservelisten - Einstimmenwahlrecht - gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG in **Wahlbezirke** eingeteilt, die folglich **kein eigenständiges Wahlgebiet**, sondern nur ein Teil dessen sind. Daraus lässt sich - wiederum ausgehend von § 17 Abs. 2 Satz 3 KWahlG - ableiten, dass alle in der Gemeinde bzw. im Kreis bei Zusammentritt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitglieder bei der Aufstellung aller Wahlbezirksbewerber und der Reserveliste für den Rat bzw. Kreistag mitwirken dürfen.

Im Auftrag

(Schellen)